

Bekanntmachung betreffend die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung unter anderem in Thailand in die Gemeinschaft: Umfirmierung eines Unternehmens, das einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll unterliegt

(2006/C 78/05)

Die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon mit Ursprung unter anderem in Thailand unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 des Rates⁽¹⁾ eingeführt wurden.

Siam Screws (1994) Co. Ltd., ein Unternehmen mit Sitz in Thailand, dessen Ausfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon im Rahmen der genannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll von 11,0 % unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es am 19. September 2005 in TPC Stainless & Steel Fasteners Co., Ltd. umfirmiert wurde.

Die Umfirmierung berührt dem Unternehmen zufolge nicht sein Recht auf Inanspruchnahme des unternehmensspezifischen Zollsatzes, der ihm unter seinem früheren Namen Screws (1994) Co., Ltd. gewährt wurde.

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 nicht berührt. Daher ist die Bezugnahme auf Siam Screws (1994) Co. Ltd. in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1890/2005 künftig als Bezugnahme auf TPC Stainless & Steel Fasteners Co. Ltd. zu verstehen.

Der zuvor Siam Screws (1994) Co. Ltd. zugeordnete TARIC-Zusatzcode A661 gilt nunmehr für TPC Stainless & Steel Fasteners Co. Ltd.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 1.